



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

14. AUG. 2020

August 2020

Seite 1 von 4

Mit Postzustellungsurkunde
Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.
Herrn Dr. Thomas Riemann
Hellersbergstr. 12
41460 Neuss

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
55.2 - 1285/20

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-10

Verhaltensregeln/Code of Conduct für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien, vorgelegt vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“

hier: Genehmigung Ihres Änderungsantrags vom 25. Oktober 2019 zu Ziff. II. Nr. 4 c) der am 25. Mai 2018 genehmigten Verhaltensregeln unter Bezugnahme auf Ihre Ergänzungsschreiben vom 18.03.2020 und 10.06.2020

Genehmigung

Auf Antrag des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ vom 25. Oktober 2019 wird die Änderung der Ziff. II. Nr. 4 c) (Fraud-Daten) der am 25. Mai 2018 genehmigten Verhaltensregeln zu Prüf- und Löschfristen rückwirkend zum 01.01.2020 genehmigt.

Begründung

Mit Schreiben vom 25.05.2018 wurden die Verhaltensregeln/Code of Conduct für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien, vorgelegt vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“, seitens der LDI NRW genehmigt.

Ziff. II. Nr. 4 c) dieser Verhaltensregeln sieht für die Speicherdauer sog. Fraud-Daten folgende Regelung vor:

„Informationen zu zweifelhaften und ungewöhnlichen Sachverhalten, die im Rahmen der Geldwäsche- und Betrugsprävention zu prüfen und zu überwachen sind und bei denen die Prüfung ergibt,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



dass nicht nur ein reiner Verdachtsfall gegeben ist, sondern hinreichend nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Geldwäsche- oder betrugsrelevanter Sachverhalt auch tatsächlich vorliegt, bleiben im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Ermittlung aussagekräftiger Ergebnisse zunächst bis zum 31.12.2019 gespeichert. Danach erfolgt eine Evaluierung der Ergebnisse und anschließend die Festlegung der Erforderlichkeit der zukünftigen regelmäßigen Dauer der fortwährenden Speicherung.“

Mit Änderungsantrag vom 25.10.2020, eingegangen am 05.11.2019, beantragt „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ diesen Passus wie folgt zu ändern (Änderungspassagen herausgehoben):

*„Informationen zu zweifelhaften **oder** ungewöhnlichen Sachverhalten, die im Rahmen der Geldwäsche- und Betrugsprävention zu prüfen und zu überwachen sind und bei denen die Prüfung ergibt, dass nicht nur ein reiner Verdachtsfall gegeben ist, sondern hinreichend nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Geldwäsche- oder betrugsrelevanter Sachverhalt auch tatsächlich vorliegt, **werden taggenau nach drei Jahren, ausgehend von dem Datum des Auftretens des auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalts, gelöscht.**“*

Diese geänderte Formulierung zu Ziff. II Nr. 4 c) der Verhaltensregeln ist mit der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) vereinbar.

Die LDI NRW ist gemäß Art. 40 Abs. 5 Satz 1, 55 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 40 Abs. 1 BDSG, § 26 DSGVO NRW zuständig für die Genehmigung der vorgelegten Verhaltensregeln des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ mit Sitz in Neuss.

Die Verhaltensregeln, auch in der geänderten Fassung, ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht, sondern konkretisieren diese für den Teilbereich der Prüf- und Löschfristen bei Wirtschaftsauskunfteien. Sie sind geeignet, für diesen Verarbeitungsbereich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DS-GVO beizutragen. Soweit in den Verhaltensregeln bestimmte gesetzliche Vorgaben nicht erwähnt werden, bleiben diese unberührt.

Die Information zu zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten, die im Rahmen der Geldwäsche- und Betrugsprävention zu prüfen und zu überwachen sind und bei denen die Prüfung ergibt, dass nicht nur ein reiner Verdachtsfall gegeben ist, sondern hinreichend nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Geldwäsche- oder betrugsrele-



vanter Sachverhalt auch tatsächlich vorliegt, über **drei Jahre** zu speichern ist nicht unverhältnismäßig und erfüllt in dieser Zeit weiterhin eine zulässige Warnfunktion. Diese dreijährige Frist ist nur eine Regelspeicherfrist, die im Einzelfall bei Vorliegen eines Anlasses früher überprüft werden muss. So können z.B. Gründe, die sich aus der besonderen Situation einer betroffenen Person ergeben, von dieser nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO jederzeit im Wege eines Widerspruchs geltend gemacht werden.

Vereinbarungsgemäß hat DW einzelne Evaluierungen vorgelegt, die der Genehmigungsentscheidung zugrunde gelegt wurden.

Auch passt diese Regelspeicherfrist in das Gesamtkonzept des CoC, der zu verschiedenen Verarbeitungsanlässen einen Speicherzeitraum von regelmäßig drei Jahren vorsieht.

Diese Genehmigung vorausgegangen ist eine umfangreiche Beteiligung aller deutschen Datenschutzaufsichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf – Postanschrift: Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



. August 2020
Seite 4 von 4

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Baden
(Tiaden)